

Neues zum Antrag auf Schwerbehinderung

In den vergangenen Jahren hat es immer wieder Schwierigkeiten gegeben, wenn Diabetiker einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte gestellt hatten.

Von den Versorgungsämtern war nämlich unterschieden worden, ob es sich um einen Typ-1- oder einen Typ-2-Diabetiker handelt und ob der Diabetes im Rahmen einer Insulinbehandlung „gut einstellbar“ oder „schwer einstellbar“ war.

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts und der Reaktion des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf dieses Urteil gibt es nun Hoffnung auf mehr Klarheit.

Probleme mit der alten GdB-Tabelle

Die Mitarbeiter der Versorgungsämter richten sich nach den vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin erstellten "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" (kurz: Anhaltspunkte). Diese sahen bisher bei Diabetes die in folgender Tabelle aufgeführten Grade der Behinderung (GdB) vor:

Merkmale des Diabetes GdB/MdE

Merkmal	GdB
Typ I durch Diät und alleinige Insulinbehandlung	
- gut einstellbar	40
- schwer einstellbar (häufig bei Kindern), auch gelegentliche, ausgeprägte Hypoglykämien	50
Typ II durch Diät allein (ohne blutzuckerregulierende Medikation) oder durch Diät und	
- Kohlenhydratresorptionsverzögerer oder Biguanide (d. h. orale Antidiabetika, die allein nicht zur Hypoglykämie führen) ausreichend einstellbar	10
- orale Antidiabetika mit insulinotroper (insulinsekretorischer) Wirkung (auch bei zusätzlicher Gabe anderer oraler Antidiabetika) ausreichend einstellbar	20
- orale Antidiabetika und ergänzende oder alleinige Insulinbehandlung ausreichend einstellbar	30

Häufige, ausgeprägte Hypoglykämien sowie Organkomplikationen waren ihren Auswirkungen entsprechend zusätzlich zu bewerten.

Gegen die Entscheidungen der Versorgungsämter hatte es in der Vergangenheit immer wieder Einsprüche und Klagen von Diabetikern

gegeben, weil beim Typ-2-Diabetes die Insulinbehandlung in manchen Fällen genauso intensiviert durchgeführt wird wie beim Typ-1-Diabetes: mit den gleichen belastenden Merkmalen wie häufige Blutzuckerselbstkontrolle, häufige Insulininjektion und der gleichen Gefahr von Unterzuckerungen.

Trotzdem erhielten Typ-2-Diabetiker nicht mehr als GdB 30 während Typ-1-Diabetiker mit GdB 40 oder 50 rechnen konnten. Probleme gab es beim Typ-1-Diabetes immer wieder mit der Unterscheidung nach „gut einstellbarem“ oder „schwer einstellbarem“ Diabetes.

Der Sachverständigenbeirat hat hierzu keine Definition gegeben; die Versorgungsämter sahen hinter diesen Begriffen die Einstellungsqualität; die Betroffenen wollten dagegen eher den hohen Aufwand berücksichtigt wissen, der mit der Erzielung einer guten Einstellung verbunden ist.

BSG-Urteil und neue Tabelle

In einem ausführlich begründeten Urteil hat das Bundessozialgericht im März 2008 diese Auslegungen kritisiert. Die Unterscheidung in Typ-1- und Typ-2-Diabetes nannten die Richter „*nicht hilfreich*“. Außerdem stellten sie fest, dass der Begriff „*einstellbar*“ neben der Einstellungsqualität auch den Therapieaufwand berücksichtigen müsse. Darauf hat nun das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit einer veränderten GdB – Tabelle reagiert, die bis zu einer Stellungnahme des Sachverständigenbeirats in Kraft bleiben soll.

Hier die aktuelle Tabelle:

Merkmale des Diabetes GdB/MdE

Merkmal	GdB
mit Diät allein (ohne blutzuckerregulierende Medikamente)	0
mit Medikamenten eingestellt, die die Hypoglykämieeigung nicht erhöhen	10
mit Medikamenten eingestellt, die die Hypoglykämieeigung erhöhen	20
unter Insulintherapie, auch in Kombination mit anderen blutzuckersenkenden Medikamenten, je nach Stabilität der Stoffwechsellage (stabil oder mäßig schwankend)	30 - 40
unter Insulintherapie instabile Stoffwechsellage einschließlich gelegentlicher schwerer Hypoglykämien	50

Häufige, ausgeprägte oder schwere Hypoglykämien sind zusätzlich zu bewerten.

Schwere Hypoglykämien sind Unterzuckerungen, die eine ärztliche Hilfe erfordern.

Diese neue Tabelle bringt nicht nur Verbesserungen und Klarheiten!
Denn: Bei alleiniger Diätbehandlung entfällt der GdB. Die Unterscheidung zwischen Typ-1- und Typ-2- Diabetes sowie die Unterscheidung nach guter oder schwerer Einstellbarkeit im Rahmen der Insulinbehandlung wird jetzt durch die Stabilität der Stoffwechsellage (stabil, mäßig schwankend, instabil) ersetzt. Offen bleibt jedoch, ob der den Patienten belastende Therapieaufwand mit dieser Tabelle ausreichend berücksichtigt wird, und ob die immer noch vorhandenen Beeinträchtigungen von Diabetikern bei der Berufswahl und der Arbeitsplatzsuche ausreichend Berücksichtigung finden. Denn das Schwerbehindertenrecht soll insbesondere bei der beruflichen Eingliederung Hilfe leisten, was aber in den Anhaltspunkten nicht erkennbar ist.

Es bleibt zu hoffen, dass die Festsetzungen der Versorgungsämter jetzt mehr Akzeptanz finden und die Zahl der Einsprüche und Klagen dagegen jetzt zurückgehen wird.

Reiner Hub, Sozialreferent DDB